



**NATIONALPARKGEMEINDE VIRGEN**

Bezirk Lienz, Osttirol  
A-9972 Virgen, Virgental Straße 81  
Tel. +43 4874 5202, Fax +43 4874 5202-17  
E-Mail: [gemeinde@virgen.at](mailto:gemeinde@virgen.at), [www.virgen.at](http://www.virgen.at)

Virgen, 12.12.2024

Liebe Virgerinnen und Virger!

Weihnachten steht vor der Tür und das Jahr neigt sich schon wieder dem Ende zu. Nachstehend findet ihr einige wichtige Informationen zu den Themen Müll, Rechtsberatung und Silvesterfeuerwerke - wir bitten um Beachtung.

## Müllkalender und Müllsackausgabe 2025

---

In den nächsten Tagen wird seitens der Gemeinde der **neue Müllkalender für das Jahr 2025** mittels Postwurf an alle Haushalte versandt. Sollte jemand **zusätzliche Kalender** (z.B. für Ferienwohnungen oder –häuser, Zusatzwohnungen) benötigen, so liegen im Gemeindeamt Exemplare zur freien Entnahme auf.

Jene Haushalte, die ihre Restmüllentsorgung über **Müllsäcke** (bzw. Container und Müllsäcke) erledigen, können die zugeteilten **Säcke für das Jahr 2025 ab sofort wieder im Gemeindeamt abholen**. Die **Müllsäcke für die Gästenächtigungen** können ab März abgeholt werden.

## Aufkleber - Müllcontainer

---

Die Aufkleber für das Jahr 2025 können ab sofort im Gemeindeamt abgeholt werden. **Nur Container mit einem aktuellen Aufkleber werden vom Abfuhrunternehmen Rossbacher auch entleert**. Der alte Aufkleber (orange) ist nach der letzten Entleerung 2024 zu entfernen und durch den neuen Aufkleber (rot) zu ersetzen. **Die Aufkleber sind auf der vorher gereinigten Klebestelle am Container gut sichtbar anzubringen**.

## Christbaumentsorgung

---

Nach den Weihnachtsfeiertagen bietet die Gemeinde wieder die Möglichkeit, Christbäume (**ohne Christbauschmuck, Lametta und dgl.**) beim Recyclinghof Virgen **bis Samstag 25. Jänner 2025** (zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes) ordnungsgemäß zu entsorgen.

## Kostenlose Rechtsberatung 2025

---

Die kostenlose Rechtsberatung wird auch im Jahr 2025 wieder angeboten. **Dr. Gernot Gasser, Rechtsanwalt** aus Lienz, erteilt allen VirgerInnen kostenlose Rechtsauskünfte. Folgende Termine – jeweils freitags ab 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr – stehen zur Verfügung.

**7. Februar, 4. April, 6. Juni, 8. August, 3. Oktober, 5. Dezember 2025**

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Ich lade alle Virgerinnen und Virger herzlich ein, von diesem Angebot Gebrauch zu machen!

*Bitte wenden!*

## Verwendung von Silvesterknallern/Feuerwerkskörpern

Grundsätzlich ist gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten, es sei denn, die Verwendung erfolgt im Rahmen einer genehmigten Mitverwendung gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 PyroTG, die eine bescheidmäßige Einzelentscheidung mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen darstellt - zuständig dafür ist die Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion (im Gebiet einer Gemeinde für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist).

Von diesem grundsätzlichen Verbot kann der Bürgermeister mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.

Diese Ausnahme betrifft lediglich bestimmte, näher zu bezeichnende, in der Verordnung präzise darzustellende Teile eines Ortsgebietes (z.B. Ortsteil, Grundstücksnummer, planliche Darstellung udgl.) und nicht das gesamte Ortsgebiet.

Die allgemeinen Verbote der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten (§ 38 Abs. 2 PyroTG) und der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5 PyroTG) bleiben davon unberührt – sie gelten somit auch im Anwendungsbereich einer Ausnahmereverordnung gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG.

Wir alle wollen eine klimafreundliche, lebenswerte und gesunde Gemeinde und regen daher an, das Abfeuern von Feuerwerkskörpern an Silvester zu reduzieren oder gänzlich darauf zu verzichten.



Im Namen des Gemeinderates, aller MitarbeiterInnen der Gemeinde Virgen und ganz besonders persönlich möchte ich euch frohe Weihnachten, eine besinnliche Weih-nachtszeit, feine Stunden im Kreise der Familien und Freunde sowie viel Gutes, Gesundheit und Lebensfreude für das neue Jahr wünschen

**EUER BÜRGERMEISTER:**